

.....  
Name, Vorname

.....  
Schule

.....  
Amtsbezeichnung, Personalnummer

.....  
Privatanschrift  
(mit Telefon-Nr. oder E-Mail-Adresse)

auf dem Dienstweg an das

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und  
Kultur des Landes Schleswig-Holstein  
Brunswiker Straße 16-22  
24105 Kiel

Stellungnahme: Schule und ggf. Schulamt

**Antrag auf Elternzeit**

Hiermit beantrage ich für mein Kind ....., geboren am .....  
nach den Bestimmungen der Landesverordnung über die Elternzeit der Beamtinnen und Beamten  
(Elternzeitverordnung - EZVO) in der zurzeit geltenden Fassung.

**erstmals** Elternzeit (verbindliche Festlegung für die ersten zwei Jahre des Elternzeitanspruchs- auch wenn Unterbrechungen gewünscht werden)

**für den Zeitraum:**

im Anschluss an das Beschäftigungsverbot bis zum .....  
und außerdem:

vom ..... bis .....

**weiterhin / nochmals** Elternzeit

**für den Zeitraum:**

vom ..... bis .....

Außerdem beantrage ich eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit gemäß § 1 Abs. 4 EZVO.

<b>Zulässiger Beschäftigungsumfang für Teilzeit in Elternzeit</b>						
Pflichtstundenzahl	25,0	25,5	26,5	27,0	27,5	28,0
Minimum	6,5	6,5	7,0	7,0	7,0	7,0
Maximum		18,5	19,0	19,5		20,0
Maximum bei GdB ab 50	18,5		19,5		20,0	

**für den Zeitraum:**

vom ..... bis ..... im Umfang von ..... Pflichtwochenstunden

Für Kinder, die **vor** dem 01.07.2015 geboren wurden:

Von der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Teils der Elternzeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes werde ich Gebrauch machen.

Ich beantrage die Übertragung eines ..... -monatigen Anteils der Elternzeit auf die Zeit vom ..... bis .....

Für Kinder, die **ab** dem 01.07.2015 geboren wurden:

Ein Anteil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten kann bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden (förmliche Übertragung nicht notwendig).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

**Hinweise zur Elternzeit für Beamtinnen und Beamte**

Gemäß § 1 Elternzeitverordnung (EZVO) haben Beamtinnen und Beamte Anspruch auf Elternzeit ohne Dienstbezüge, wenn sie mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Dieser Anspruch besteht unter Umständen auch für die Betreuung von Enkelkindern. Ein Anteil von vierundzwanzig Monaten der Elternzeit kann zwischen der Vollendung des dritten und dem vollendeten achten Lebensjahr eines Kindes genommen werden. Für Kinder, die vor dem 01.07.2015 geboren wurden ist ein Anteil von bis zu zwölf Monaten auf die Zeit zwischen der Vollendung des dritten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden, dies gilt auch für Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und die Berechtigten nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG).

Die Elternzeit ist spätestens sieben Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie in Anspruch genommen werden soll, zu beantragen. Bei Elternzeit zwischen dem 3. Geburtstag und vollendeten 8. Lebensjahr ist der Antrag auf Elternzeit spätestens 13 Wochen vor Beginn zu stellen. Gleichzeitig hat die Lehrkraft verbindlich zu erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren sie die Elternzeit nehmen will. Die Elternzeit kann auf drei -bei Geburten vor dem 01.07.2015 auf zwei- Zeitabschnitte verteilt werden. Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit sowie die Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist - bis auf wenige Ausnahmen (siehe z.B. § 16 Abs. 2 BEEG) - nur mit vorheriger Zustimmung des Dienstvorgesetzten möglich. Unterbrechungen der Elternzeit sind nicht zulässig, wenn sie überwiegend auf die Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit entfallen. Bei der Wahl von Beginn und Ende der Elternzeit dürfen Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit nicht ohne sachgerechte Begründung vollständig ausgespart werden. Ein unzulässiges Aussparen der Ferien ist grundsätzlich immer dann anzunehmen, wenn die Elternzeit zeitnah nach den Ferien beginnen oder zeitnah vor den Ferien enden soll. Beginn und Ende der Elternzeit sind im Schulbereich so zu wählen, dass mindestens ein Zeitabstand zu den Ferien besteht, der der Dauer der Ferien selbst entspricht (sechs Wochen im Fall der Sommerferien, zwei Wochen im Fall sonstiger Ferien).“

Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung beim selben Dienstherrn mit mindestens 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit bis zu 20,0 Pflicht-Wochenstunden (je nach individueller Pflichtstundenzahl, siehe vorstehende Tabelle) zu bewilligen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Im Übrigen darf während der Elternzeit mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder als Selbstständige oder Selbstständiger ausgeübt werden. Nach Ablauf der Elternzeit besteht die Möglichkeit einer Beurlaubung bzw. einer Teilzeitbeschäftigung nach § 62 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG).

Wer mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt, dieses Kind selbst betreut und erzieht und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Elterngeld. Das Elterngeld muss schriftlich beim örtlich zuständigen Landesamt für soziale Dienste (LAsD) beantragt werden. Der Antrag sollte möglichst bald nach Vorliegen der Antragsvoraussetzungen gestellt werden. Rückwirkend wird das Elterngeld nur für höchstens drei Monate vor dem Antragseingang gezahlt. Antragsformulare sind beim LAsD erhältlich.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Elternzeitverordnung und das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz verwiesen.

**Informationen nach Artikel 13 bzw. 14 der Verordnung (EU) 2016/679 – DatenschutzGrundverordnung - DSGVO**

1. Verantwortliche Stelle (Art. 13 Absatz 1 lit. A DSGVO)  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Brunswiker Straße 16 – 22, 24105 Kiel
2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Art. 13 Absatz 1 lit. B DSGVO):  
Datenschutzbeauftragter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
[DatenschutzbeauftragterMinisterium@bimi.landsh.de](mailto:DatenschutzbeauftragterMinisterium@bimi.landsh.de) , Telefon: +49 431 988 2452
3. Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage (Art. 13 Abs. 1 lit. C DSGVO)  
Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung Ihres obenstehenden Antrags nach der Elternzeitverordnung (EZVO). Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. § 84 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)
4. Empfänger der Daten (Art. 13. Abs. 1 lit. e DSGVO)  
Der Antrag gelangt den auf dem Dienstweg beteiligten Stellen zur Kenntnis und wird im Ministerium durch die zuständigen Fachabteilungen und Referate unter Beteiligung des Personalrats gemäß §§ 51 bis 61 Mitbestimmungsgesetz (MBG) bearbeitet. Die Entscheidung zu Ihrem Antrag wird Ihnen, Ihrer Schulleitung sowie im schulamtsgebundenen Bereich dem für Sie zuständigen Schulamt mitgeteilt.
5. Speicherdauer (Art. 13 Abs. 2 lit. A DSGVO)  
Die mit diesem Antrag übermittelten Daten und alle im Laufe der Antragsbearbeitung hinzugezogenen Informationen werden Teil Ihrer Personalakte. Gemäß § 91 Landesbeamtengesetz (LBG) sind Personalakten nach ihrem Abschluss fünf Jahre von der personalaktenführenden Behörde aufzubewahren.
6. Betroffenenrechte (Art. 13 Abs. 2 lit. b und c DSGVO)  
Zu der Verarbeitung der Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß den Artikeln 15 bis 18 und 20 DSGVO. Das Auskunftsrecht ergibt sich darüber hinaus aus § 88 LBG.
7. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO)  
Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten rechtswidrig ist, besteht das Recht auf Beschwerde bei:  
Die Landesbeauftragte für Datenschutz, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de), Tel.: 0431 988 1200.

Die Hinweise zur Elternzeit für Beamtinnen und Beamte sowie zur DSGVO habe ich zur Kenntnis genommen und eine Geburtsurkunde im Original oder beglaubigter Abschrift beigelegt.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)